

## § 1379 BGB

(1) Ist der Güterstand beendet oder hat ein [Ehegatte](#) die Scheidung, die Aufhebung der [Ehe](#), den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der [Zugewinnngemeinschaft](#) oder die vorzeitige Aufhebung der [Zugewinnngemeinschaft](#) beantragt, kann jeder [Ehegatte](#) von dem anderen [Ehegatten](#)

1. Auskunft über das [Vermögen](#) zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;
2. Auskunft über das [Vermögen](#) verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Jeder [Ehegatte](#) kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § [260 BGB](#) vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der [Verbindlichkeiten](#) ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige [Behörde](#) oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Leben die [Ehegatten](#) getrennt, kann jeder [Ehegatte](#) von dem anderen [Ehegatten](#) Auskunft über das [Vermögen](#) zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.